

Aktenzeichen:  
21 O 105/24 KfH



## Landgericht Heilbronn

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertr.d.d. Vorstand [REDACTED] Paulinen-  
straße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG**, vertr.d.d. Epsilon Stiftung Dresden, d.vertr.d.d. Vor-  
stand, Bonfelder Straße 2, 74206 Bad Wimpfen  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter  
am Landgericht [REDACTED] am 18.03.2025 beschlossen:

A.

Es wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Parteien zur Erledigung des Rechtsstreits  
den folgenden

## Vergleich

geschlossen haben:

I.

Die Beklagte verpflichtet sich, es zu unterlassen, in Deutschland zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Verbrauchern in einem gedruckten Werbeprospekt wie nachfolgend wiedergegeben für Waren

1.

mit einem nur gegenüber Nutzern der Lidl Plus App gewährten Angebotspreis (hier EUR 5,50) zu werben, wenn der Gesamtpreis der Ware, der für solche Verbraucher gilt, die die Lidl Plus App nicht nutzen (hier EUR 7) durchgestrichen dargestellt und nicht deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar wiedergegeben ist,

und/oder

2.

ohne Angabe desjenigen Grundpreises der Ware zu werben, der für solche Verbraucher gilt, die die Lidl Plus App nicht nutzen,

jeweils wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffer I. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand des gesetzlichen Vertreters der Beklagten, angedroht.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass das Charakteristische der nach vorstehender Ziffer I.1. und/oder I.2. zu unterlassenden Verletzungshandlung in der zu unterlassenden Preiswerbung an sich besteht, unabhängig davon, auf welche Art von Waren sich die Preiswerbung bezieht.

Die Klägerin wird wegen vor dem 31.03.2025 begangenen Verstößen gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten.

III.

Die Beklagte zahlt an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit.

IV.

Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits aus einem Gegenstandswert von 25.000,00 € mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die jede Partei auf sich behält.

B.

Der Streitwert wird auf EUR 25.000,00 festgesetzt.

C.

(1.)

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die folgenden Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten, je zu vollstrecken am Vorstand oder an einem Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Be-

klagen, angedroht:

I.

Die Beklagte verpflichtet sich, es zu unterlassen, in Deutschland zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Verbrauchern in einem gedruckten Werbeprospekt wie nachfolgend wiedergegeben für Waren

1.

mit einem nur gegenüber Nutzern der Lidl Plus App gewährten Angebotspreis (hier EUR 5,50) zu werben, wenn der Gesamtpreis der Ware, der für solche Verbraucher gilt, die die Lidl Plus App nicht nutzen (hier EUR 7) durchgestrichen dargestellt und nicht deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar wiedergegeben ist,

und/oder

2.

ohne Angabe desjenigen Grundpreises der Ware zu werben, der für solche Verbraucher gilt, die die Lidl Plus App nicht nutzen,

jeweils wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



(2.)

Die Beklagte trägt die Verfahrenskosten.

(3.)

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit wird auf EUR 1.000,00 festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

Die Parteien haben den obigen Prozess Prozessvergleich geschlossen und die Klägerin beantragt, die Ordnungsmittellandrodung auszusprechen. Die Beklagte hatte Gelegenheit, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Zulässigkeit eines solchen Antrags setzt keine bereits erfolgte Zuwiderhandlung voraus (BGH, Beschluss vom 09.10.2014 – I ZB 57/13 –). Der Anordnung steht auch nicht entgegen, dass der Vergleichstext dem Wortlaut nach eine derartige Androhung beinhaltet. Die Androhung der Verhängung eines Ordnungsmittels gemäß § 890 Abs. 2 ZPO kann nicht wirksam in einen Prozessvergleich aufgenommen werden (BGH, a.a.O.). Die Anordnung stellt hoheitliches Handeln dar, das seiner Natur nach dem Gericht als staatlichem Organ vorbehalten ist. Die Parteien vermögen demgegenüber im Rahmen der Privatautonomie gegebenenfalls eine Vertragsstrafenvereinbarung treffen, um eine etwaige Verletzung der Unterlassungspflicht zu sanktionieren.

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 891 S. 3, 91 ZPO. Für das Verfahren ist gerichtsseits eine Festgebühr zu erheben. Die Festsetzung des Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit beruht auf § 33 RVG (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 16.01.2025 – 6 WF 164/24 –).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

oder bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart  
Olgastraße 2  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzender Richter am Landgericht